



Legende

- Abgrenzung der Klarstellungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 1
- Rechtsverbindliche Bebauungspläne
- Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Hinweise

Bodendenkmalpflege
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodeneingriffe, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsgutstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Landwirtschaft
 In dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kallenhardt muss aufgrund der landwirtschaftlichen Vorprägung mit Geruchs- und Geräuschbelastungen durch Viehhaltung und Düngungstrag auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsflächen und Hofstellen sowie mit sonstigen landwirtschaftlichen Immissionserscheinungen gerechnet werden.

Steinindustrie
 Aufgrund des im Westen und Südwesten Kallenhardts bereits jetzt stattfindenden Steinabbaus und dem darüber hinaus bestehenden Bergwerkseigentum, muss in Kallenhardt auf Dauer mit Lärm- und Staubimmissionen sowie Erschütterungen gerechnet werden. Geräuschimmissionen können auch im sog. tieffrequenten Hörbereich auftreten. Zum Schutz vor Erschütterungen können bei der Bauausführung der Wohngebäude seitens der Bauaufsicht besondere bauliche Vorkehrungen verlangt werden.

Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat in seiner Sitzung am **05.02.2004** gem. § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (in den jeweils gültigen Fassungen) beschlossen, für den Ortsteil Kallenhardt der Stadt Rüthen eine Klarstellungssatzung in Verbindung mit einer Ergänzungsatzung aufzustellen.
 Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Rüthen am **16.02.2004** erfolgt.
2. Eine zusätzliche frühzeitige Bürgerbeteiligung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung am **26.02.2004** durchgeführt worden. Die entsprechende Bekanntmachung der Bürgerversammlung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Rüthen am **16.02.2004**.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind in Anwendung des § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **17.02.2004** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat in seiner Sitzung am **28.04.2004** die im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Belange geprüft. Die den ursprünglich vorgesehenen Ergänzungsbereichen entgegen stehenden Belange wurden höherrangig gewichtet und beschlossen, das weitere Verfahren für die Ortsatzung Kallenhardt auf eine ausschließliche Innenbereichsatzung (Klarstellungssatzung) zu beschränken.
5. Der Entwurf der Innenbereichssatzung hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **17.06.2004** bis zum **19.07.2004** öffentlich ausliegen.
 Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am **04.06.2004** im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht worden.
6. Die Stadtvertretung Rüthen hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **13.12.2004** geprüft.
 Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kallenhardt ist von der Stadtvertretung Rüthen am **13.12.2004** gem. § 34 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 7 GO NRW beschlossen worden.
 Rüthen, **16.12.2004**

8. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kallenhardt auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **26.04.2005** öffentlich bekannt gemacht worden.
 Die Satzung ist mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Rüthen, **19.05.2005**

gez. Schieren
Bürgermeister

9. Beglaubigungsvermerk:
 Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß diese Planabschrift (Lichtpause) der Ortsatzung Kallenhardt mit der Urschrift übereinstimmt.
 Diese beglaubigte Abschrift ist bestimmt für

.....
 gez. Schieren
Bürgermeister

Rüthen,
 im Auftrag

Stadt Rüthen

Ortschaft Kallenhardt

Klarstellungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 BauGB